Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 02. Nov. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/659/2026**

Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben: Übertragung an die Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Nach § 106 Abs. 1 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister nur:
1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde,
2. der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss,
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor,
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie deren Pflichtenbelehrung obliegt.

Die übrigen Aufgaben werden dann gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG von der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister übernommen, wenn diese dazu bereit ist.

Seit dem 01.05.2022 nimmt Samtgemeindebürgermeister Christoph Trame diese Aufgaben wahr. Die Beauftragung endete nun mit Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2026. Er führte die Bezeichnung „Gemeindedirektor“

Die Wahlperiode endet im Jahr 2031.

Beschlussvorschlag:
Der Samtgemeindebürgermeister wird für die neue Wahlperiode mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen betraut. Er führt die Bezeichnung „Gemeindedirektor“ und ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeindedirektor erhält für die nebenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen.